

Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“

**Antworten aus Sicht von
Bibliothek & Information Deutschland (BID) -
Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheks- und Informationsverbände**

Einleitende Bemerkungen

Bibliothek & Information Deutschland (BID) respektiert die Rechte der Autoren als den zentralen Kern des Urheberrechts. Jedoch sind Schranken und Ausnahmen im Urheberrecht gleichermaßen Teil des Systems. Fortwährende Änderungen am Urheberrecht haben im Lauf der Jahre zu einer durch ein hohes Maß von Ungleichheit geprägten Situation geführt, in der ein ordnungsgemäßer Austausch von Informationen behindert wird.

Die Zukunft in Europa ist digital. Erfolg hängt auf allen Ebenen und in allen Bereichen von digitalen wissenschaftlichen Daten, digitalen Wirtschaftsinformationen, digitalen Tonaufnahmen und digitaler Literatur ab. Die mühelose Übermittlung digitaler Werke stellt dabei ein essentielles Anliegen dar. Obwohl die Gegenwart bereits weitgehend von elektronischer Technik beherrscht wird, muss der volle Nutzen des digitalen Zeitalters den europäischen Staatsbürger erst noch erreichen. Das Haupthindernis in einer digitalen wissensbestimmten Wirtschaft bildet die defensive Natur des gegenwärtigen Urheberrechtssystems. Für einige Schlüsselbereiche ist Gemeinschaftsurheberrecht geschaffen worden, um traditionelle wirtschaftliche Interessen in Europa vor vermeintlichen Bedrohungen des digitalen Formats zu schützen. Diese bis zu einem gewissen Punkt nachvollziehbare Furcht hat jedoch unausgewogene negative Effekte im Urheberrechtssystem hervorgerufen. Infolgedessen werden Lehrer, Studierende und Wissenschaftler, kulturelle Einrichtungen und gewöhnliche Staatsbürger häufig durch das Gesetz gezwungen, in einer Art und Weise zu arbeiten, die in das vergangene 20. Jahrhundert gehört. Anachronistische Verfahren sind schlecht für Europa, und die jetzige Situation verlangt nach einer Änderung.

Das Hauptproblem des Europäischen Urheberrechts ist nicht die „*Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*“ als solche. Diese Richtlinie ist liberaler und bibliotheksfreundlicher als jede nationale Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten. Probleme ergeben sich vielmehr aus der höchst unterschiedlichen Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Außerdem enthält sie drei schwerwiegende Mängel:

1. Die Liste von Ausnahmen ist abschließend. Es wird an veralteten Schranken festgehalten, die in der Vergangenheit einmal von Nutzen waren. Jedoch hat der Gesetzgeber es nicht geschafft, in dem für Europa so überaus wichtigen Bereich der Wissensgesellschaft die Weichen für die Zukunft zu stellen.

2. Die Richtlinie ist geprägt von dem erfolglosen Bemühen, Ausnahmen weiter wirksam werden zu lassen, auch wenn Rechteinhaber technische Schutzmaßnahmen einsetzen. Kein Mitgliedsstaat hat es erreicht, technische Schutzmaßnahmen daran zu hindern, urheberrechtliche Schranken zur Wirkungslosigkeit zu verdammen¹. Die Kompliziertheit von Artikel 6 Abs. 4 macht ihn in der Praxis unbrauchbar. Wenn ein Werk in digitaler Form vorliegt, können technische Schutzmaßnahmen jegliche urheberrechtliche Schranke wirkungslos werden lassen. Dadurch gerät die dem Urheber-

¹ Ein positives Gegenbeispiel findet sich in § 39a Abs. 4 des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG): „Das Umgehungsverbot kann gegenüber denjenigen Personen nicht geltend gemacht werden, welche die Umgehung ausschließlich zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung vornehmen.“

recht immanente Balance zwischen unterschiedlichen Interessen aus dem Gleichgewicht.

3. Die Richtlinie 2001/29/EG lässt es zu, dass Vertragsrecht jegliche urheberrechtliche Schranke ausschließen kann. Praktisch alle digitalen Werke werden auf vertraglicher Grundlage vermarktet. Anders als in der Datenbank-Richtlinie enthält die Informationsgesellschafts-Richtlinie keinerlei Regelung, um einen Nutzer vor nachteiligen Verträgen zu schützen. Es muss daran erinnert werden, dass ein Rechteinhaber stets eine absolute Monopolstellung inne hat, da Urheberrecht ein exklusives Recht gewährt. In der Praxis sind Lizenzverträge über digitale Medien nicht verhandelbar. (Dieser Punkt ist in jeder Diskussion über das Grünbuch sehr wichtig, da es zwar die verschiedenartigen Möglichkeiten von vertraglichen Lösungen erwähnt, aber anscheinend die rechtliche Monopolstellung eines Rechteinhabers übersieht).

Das Grünbuch

Das Grünbuch soll eine Debatte darüber anstoßen, wie Wissen für Forschung, Wissenschaft und Ausbildung in einer Online-Umgebung optimal verbreitet werden kann. Es legt eine Reihe von Fragen vor, die sich auf die Funktion von Urheberrecht beziehen.

Das Grünbuch besteht aus zwei Teilen:

- Allgemeine Punkte betreffend Ausnahmen und Schranken von den ausschließlichen Rechten, die durch die Kernregelungen der europäischen Urheberrechtsgesetzgebung eingeführt worden waren - die Informationsgesellschafts-Richtlinie (2001/29/EG) und die Datenbank-Richtlinie (1996/9/EG).
- Spezifische Punkte bezogen auf Ausnahmen und Schranken, die für die Verbreitung von Wissen am wichtigsten sind, und bezogen auf die Frage, ob diese Ausnahmen im Zeitalter digitaler Verbreitung fortentwickelt werden sollten.

Wenn wir - die Bibliotheken und ihre Benutzer - um mehr Harmonisierung der Urheberrechtsgesetzgebung innerhalb der EU bitten, geht unser Bestreben in erster Linie dahin, dass dies nicht in einigen Mitgliedsstaaten auf Kosten von Bibliotheken und deren Benutzern geschieht.

Um einen solchen negativen Effekt zu vermeiden, müssen zwei Grundprinzipien miteinander kombiniert werden:

- Die Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit und der Informationsfreiheit, und
- die Funktionalität des Binnenmarktes.

Beide Grundregeln sind essentiell, um einen maximalen Nutzen für die Wissensgesellschaft zu erzielen. Ein erfolgreiches Urheberrechtssystem muss den Rechten der Urheber den gebührenden Platz einräumen, es muss aber auch andere wichtige Teilnehmer der wissensbestimmten Wirtschaft ausreichend berücksichtigen - einschließlich der Zweiturheber, Lehrer und Forscher - , die bei ihrem kreativen Tun von den Schranken des Urheberrechts abhängig sind.

Im Hinblick auf grenzüberschreitende Aktivitäten sollten zwei Grundprinzipien verwirklicht werden:

- Alle in einem Mitgliedsstaat im Einklang mit dem nationalen Urheberrechtsgesetz zugänglichen Werke sollten auch von jedem anderen Mitgliedsstaat aus zugänglich sein.
- Alle in einem Mitgliedsstaat im Einklang mit einer nationalen Lizenzregelung zugänglichen Werke sollten auch von jedem anderen Mitgliedsstaat aus zugänglich sein.

Eine Reform im Einklang mit diesen Leitlinien würde viele der Probleme lösen, welche Bibliotheken, Universitäten und normale Benutzer heutzutage vor große Schwierigkeiten stellen.

Auf die spezifischen Fragen des Grünbuches gibt *Bibliothek & Information Deutschland (BID)* die folgenden Antworten.

Fragen:

(1) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über die Anwendung der Ausnahmen gefördert oder hierfür Leitlinien festgelegt werden?

Nein!

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers eine ausgewogene Balance zwischen den Interessen eines Urhebers und anderer Rechteinhaber auf der einen Seite und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse in Forschung, Bildung und Unterricht zu schaffen. Wenn diese Balance sich zum Nachteil gesellschaftlicher Interessen verändert, muss der Gesetzgeber Maßnahmen treffen, um das Ungleichgewicht wieder aufzuheben.

Es kann und darf nicht Aufgabe von Bibliotheken sein, Lizenzverträge abschließen zu müssen, um rechtliche Lücken zu schließen. Die Position der Vertragsparteien ist im Bereich der wissensbestimmten Wirtschaft viel zu ungleich, um ausgewogene Verträge zu ermöglichen. Diese Ungleichheit ergibt sich direkt aus der Monopolstellung der Rechteinhaber. Ausschließlich ein Rechteinhaber und niemals ein Nutzer vermag auf urheberrechtlichem Gebiet wirtschaftlich und gerichtlich aktiv werden. Infolge seiner exklusiven Rechtsposition kann es sich der Urheber erlauben, jegliche

vertragliche Lösung zu verweigern. Im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Schranken ist kein Platz für vertragliche Abmachungen.

Eine Handvoll multinationaler Verlage dominiert den Markt für wissenschaftliches Publizieren und diktiert den Bibliotheken die Bedingungen für die Nutzung wissenschaftlicher Information. Die Vertragsbestimmungen schließen in der Regel jegliche Urheberrechtsschranke aus, z.B. das Kopieren und den Kopienversand für wissenschaftliche oder private Zwecke.

Diese absolute Monopolstellung der Rechteinhaber ist relativ neu. Früher, in den Zeiten des Buchdrucks hatten Rechteinhaber faktisch keine Möglichkeiten, das rechtmäßige Kopieren zu unterbinden. Heutzutage werden für den Zugriff auf digitale Publikationen nur noch Verträge angeboten, die urheberrechtlich zulässige Aktivitäten ausdrücklich ausschließen. Bibliotheken verfügen über keinerlei rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten, sich hiergegen zu wehren.

Um einen Missbrauch der Monopolstellung von Rechteinhabern zu verhindern, sollte es in allen Urheberrechtsgesetzen der EU-Mitgliedstaaten eine Bestimmung geben, wonach vertragliche Regelungen, die urheberrechtliche Schranken ausschließen, nichtig (unwirksam) sind. Als Beispiel möchten wir auf Art. 15 der Datenbank-Richtlinie verweisen.

Im vorliegenden Zusammenhang wäre dies die wichtigste Maßnahme durch den Gesetzgeber.

(2) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über andere, nicht unter die Ausnahmen fallende Aspekte gefördert oder hierfür Leitlinien oder Musterlizenzen festgelegt werden?

Nein!

Es ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, die Schranken und Ausnahmen im Urheberrecht in einer Art und Weise festzulegen, dass die Informationsbedürfnisse der Gesellschaft im Bereich Bildung und Wissenschaft befriedigt werden. Wenn diese grundlegenden Bedürfnisse faktisch nicht ausreichend erfüllt werden können, hat der Gesetzgeber für die notwendigen Korrekturen zu sorgen. Es kann nicht erwartet werden, dass die beteiligten gesellschaftlichen Gruppen Probleme durch privatrechtliche Lizenzverträge lösen, nur weil der Gesetzgeber es unterlässt, für eine ausgewogene Lösung zu sorgen.

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die am Urheberrecht interessierten Nutzergruppen in keiner, den Abschluss von Lizenzverträgen ermöglichenden Weise organisiert sind. Deshalb können gesamtgesellschaftliche Interessen nur durch den Gesetzgeber adäquat durchgesetzt werden.

Jede vertragliche Lösung zwischen Rechteinhabern und Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke, die eine Schrankenregelung ersetzen soll, kann nur in Form eines Gesamtvertrages abgeschlossen werden. Damit lässt sich aber das Problem der verwaisten Werke (orphan works) nicht lösen. Eine Verwertungsgesellschaft kann nicht Nutzer bestimmter Werke von den Ansprüchen der Rechteinhaber freistellen, wenn die Urheber entweder nicht Mitglied dieser Verwertungsgesellschaft sind oder ihr keine Rechte zur Ausübung übertragen haben. Solche Gesamtverträge bieten Bibliotheken nicht die für ihre Arbeit notwendige Rechtssicherheit.

Außerdem sollte beachtet werden, dass ein veröffentlichtes Werk nicht länger der alleinigen Dispositionsgewalt des Urhebers untersteht. Das deutsche Bundesverfassungsgericht meint hierzu:

„Vom Zeitpunkt seiner Publikation an entwickelt jedes Druckwerk ein Eigenleben. Es bleibt nicht nur vermögenswertes Ergebnis verlegerischer Bemühungen, sondern

wirkt in das Gesellschaftsleben hinein. Damit wird es zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Geschehen seiner Zeit mitbestimmenden Faktor. Es ist, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut. Im Blick auf diese soziale Bedeutung stellt es ein legitimes Anliegen dar, die literarischen Erzeugnisse dem wissenschaftlich und kulturell Interessierten möglichst geschlossen zugänglich zu machen und künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln". Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981, in: BVerfGE 58, 137 (148 f.) mit Hinweis auf BVerfGE 31, 229.

Es ist Aufgabe des Staates, im Urheberrecht eine ausgewogene Balance zwischen den Interessen der Urheber und der Nutzer zu gewährleisten. Dies ist nur auf gesetzliche Weise zu erreichen.

(3) Ist es angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Internet-Technologien und der weit verbreiteten Erwartungen von Wirtschaft und Gesellschaft noch angemessen, sich auf eine Liste nicht verbindlicher Ausnahmen zu stützen?

Nein

Ein massiv ins Gewicht fallender Schwachpunkt der Richtlinie 2001/29/EG besteht in der Tatsache, dass von 21 Ausnahmen nur eine einzige mit verbindlicher Wirkung geregelt ist. Diese eine obligatorische Ausnahme findet sich in Art. 5 Abs. 1, der flüchtige Kopien für zulässig erklärt. Die Richtlinie harmonisiert nur bestimmte Aspekte des Urheberrechts, hauptsächlich die Rechte von Autoren und anderen Rechteinhabern; sie harmonisiert nicht die Schranken und Ausnahmen in Bezug auf diese Rechte. Die nichtverbindlichen Schranken sind nur in einigen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Falls sie umgesetzt wurden, geschah dies in höchst unterschiedlicher

Weise. Demzufolge scheitert die Richtlinie an dem erklärten Ziel, den Binnenmarkt für urheberrechtlich geschützte Produkte zu öffnen. Genau das Gegenteil ist der Fall. Der Abschluss grenzübergreifender Lizenzverträge innerhalb der EU ist schwierig oder unmöglich, und lässt Forschungs- und Bildungseinrichtungen in den Mitgliedsstaaten unter höchst unterschiedlichen Arbeitsbedingungen leiden. Auf der anderen Seite findet Forschung und immer öfter auch Unterricht in Europa grenzübergreifend statt.

Es muss ferner als höchst unglücklich bezeichnet werden, dass die Liste der nichtverbindlichen Schranken abschließend ist. Kein Mitgliedsstaat kann eine neue Schranke in sein nationales Urheberrecht einfügen, ohne damit zugleich europäisches Recht zu verletzen. Es wirkt befremdend, dass ein Gesetzgeber eine abschließende Liste als ausreichend ansieht, während die Internet-Technologie sich bekanntlich fortwährend weiterentwickelt. Die Unzulänglichkeit der Richtlinie 2001/29/EG wird dadurch verdeutlicht, dass die i2010 Initiative für eine Europäische Digitale Bibliothek wahrscheinlich scheitern wird, weil es derzeit keine Urheberrechtsschranke für das Problem der verwaisten Werke gibt.

(4) Sollten bestimmte Ausnahmekategorien verbindlich ausgestaltet werden, um ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Nutznießer dieser Ausnahmen besser zu schützen?

Ja.

Urheberrecht ist nationales Recht. Innerhalb der Europäischen Union sind die Bedingungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke von einem Mitgliedsstaat zu einem anderen höchst unterschiedlich. Der Hauptgrund hierfür ist der Umstand, dass fast alle Schranken nicht verbindlich sind. In einigen Staaten wurden Schranken der Richtlinie 2001/29/EG überhaupt nicht umgesetzt oder sie wurden im Vergleich

von einem Staat zum anderen vollständig unterschiedlich implementiert. Wer auf transnationaler Ebene arbeitet, sieht sich folglich mit praktischen Probleme und rechtlicher Unsicherheit konfrontiert.

Seit Jahrzehnten halten sich Bibliotheken weltweit an das Prinzip, dass das Ursprungsland für die Bewahrung veröffentlichter Werke zuständig ist. Dieses UAP-Prinzip (Universal Availability of Publications) wurde von IFLA (International Federation of Library Associations) 1979 eingeführt und bildet seitdem das Leitprinzip für die Sammlung von Literatur und für die Fernleihpolitik von Bibliotheken.²

Das UAP-Prinzip und die Arbeitsteilung zwischen Bibliotheken auf Europäischer Ebene ist in Gefahr, wenn EU-Mitgliedstaaten höchst unterschiedliche Regelungen für das Anfertigen von Kopien vorweisen. Hierfür ist in erster Linie Art. 5 Abs. 2 c der Richtlinie 2001/29/EG verantwortlich.

(5) Wenn ja, welche?

Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG fordert, dass Schranken stets unter dem Vorbehalt des sogenannten Drei-Stufen-Tests zu stehen haben:

1. Nur in bestimmten Sonderfällen,
2. die eine normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigen und

² Vgl. Report on the work of the Core Programme for Universal Availability of Publications and the Office for International Lending 1979 – 2002.
<http://www.ifla.org/VI/2/uapreport79-02.htm>

3. die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzen dürfen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es unverständlich, warum nicht alle Schranken verbindlich gemacht werden können. Außerdem sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, auf nationaler Ebene Schranken im Einklang mit dem Drei-Stufen-Test einzuführen, z.B. für verwaiste Werke.

Insgesamt benötigen Bildung und Wissenschaft (Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen) europaweit einheitliche Regelungen für u.a.:

- Kopierrecht
- Kopienversand
- Öffentliche Zugänglichmachung
- Fernlernen

(6) Sollte die Ausnahme für Bibliotheken und Archive unverändert bleiben, weil die Verlagshäuser selbst die notwendigen Entwicklungen durchführen werden, um einen Online-Zugang zu ihren Katalogen zu gewährleisten?

Nein.

Die Digitalisierung von Bibliotheksbeständen ist ein teurer Vorgang, und Bibliotheken haben kein Interesse daran, ihre Sammlungen zu digitalisieren, wenn Verlage bereits digitale Werke anbieten. Einer Digitalisierung auf kommerzieller Basis ist der Vorzug zu geben. Im Verlagsbereich werden ältere Veröffentlichungen jedoch nur dann digitalisiert, wenn damit Geld zu verdienen ist.

Gewöhnlich haben Verlage überhaupt kein Interesse an der massenhaften Digitalisierung von Bibliotheksbeständen. Bisherige Digitalisierungsprojekte in Bibliotheken

beschränkten sich zudem auf urheberrechtsfreie oder zumindest verwaiste Werke. In der heutigen weltweit vernetzten Informationsgesellschaft können solche Werke viel stärker genutzt werden als zu Zeiten der klassischen Magazinbibliothek. Bibliotheken und Archive sehen es als ihre Aufgabe an, das in ihren Beständen gespeicherte Wissen möglichst umfassend zugänglich zu machen.

Es muss daran erinnert werden, dass Bibliotheken und Archive oftmals auf urheberrechtliche Schranken angewiesen sind, weil in Bezug auf bestimmte Werke der Back-Katalog eines Verlages ohne Bedeutung ist. Verlage besitzen gar nicht alle Verwertungsrechte, die für Bibliotheken wichtig sind. Viele ältere Verlage haben ihre Existenz längst beendet, der Urheberrechtsschutz der von ihnen veröffentlichten Werke dauert jedoch noch an. Andere Verlage können jedoch nicht über die Nutzungsrechte an verwaisten Werken verfügen, die einst von heute verschwundenen Verlagen veröffentlicht wurden. Außerdem besitzen Verlage keine Rechte an unveröffentlichten Werken.

Die geschichtliche Erfahrung zeigt, dass Verlage noch niemals in der Lage waren, die umfangreichen Funktionen von Bibliotheken, insbesondere im Bereich Bestandserhaltung, Langzeitarchivierung und Benutzung durch künftige Generationen auch nur annähernd zu gewährleisten. Bibliotheken und Archive sind zur Bewahrung des kulturellen Erbes einer Gesellschaft unverzichtbar. Verlage entstehen und verschwinden wieder. Kein Verlag kann einen zukünftigen Online-Zugang zu den von ihm veröffentlichten Werken garantieren.

(7) Sollten öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive Lizenzvereinbarungen mit den Verlagshäusern schließen, um den Zugang zu ihren Werken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle für den Online-Zugang zu Bibliotheksbeständen?

Bei entsprechender Umsetzung in nationales Recht ermöglicht Art. 5 Abs. 2 c der Richtlinie 2001/29/EG Bibliotheken und Archiven, ihre Bestände für Zwecke der Langzeitarchivierung zu vervielfältigen. Ferner gestattet Art. 5 Abs. 3 n den Zugriff auf diese Werke für jedermann über Terminals in den Räumen der Einrichtung.

Art. 5 Abs. 3 n gestattet aber den Zugriff auf digitalisierte Bestände von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Archiven und Bildungseinrichtungen ausschließlich in den Räumen der Einrichtung. Diese Beschränkung kann akzeptiert werden, soweit sie sich auf Werke bezieht, die aktiv am kommerziellen Marktgeschehen teilnehmen, und solange es möglich ist, einen Zugriff über Lizenzvertrag mit dem Rechteinhaber/Verlag zu erlangen. Viele Werke werden jedoch nicht über die gesamte urheberrechtliche Schutzdauer (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre für eine Tonaufnahme) erwerbswirtschaftlich genutzt. Die meisten Werke erwirtschaften nur für einige Jahre einen Gewinn und nur sehr wenige Werke sind 50 Jahre nach Veröffentlichung noch kommerziell nutzbar.

Wenn ein Werk auf dem normalen Markt nicht mehr erhältlich ist, könnte man auf den Gedanken kommen, dass Bibliotheken, Museen und Archive einen Zugang zum Digitalisat per Lizenzvertrag mit dem Verlag erhalten könnten. Oft verfügen aber Verlage oder sogar Verwertungsgesellschaften gar nicht über die dazu nötigen „digitalen“ Rechte, können also gar keinen rechtswirksamen Lizenzvertrag abschließen. Selbst wenn alle Autoren kontaktiert werden könnten, würde ein Massendigitalisierungsprojekt an den enormen Lizenzierungskosten scheitern. Hier würde nur ein Gesamtvertrag helfen, obwohl auch diese Lösung – wie die Erfahrungen in Deutschland zeigen – nicht immer zum erwünschten Erfolg führen. Eine Interessengruppe kann jederzeit den Abschluss eines Gesamtvertrages vollständig blockieren.

Archivgut jeglicher Art, das in Archiven, Bibliotheken und Museen gesammelt wird, entzieht sich vollständig einer lizenzvertraglichen Lösung. Die Urheber von Archivgut

(Manuskripte, Brief, Akten etc.) sind einzeln nicht kontaktierbar, und Verwertungsgesellschaften verfügen nicht über die Rechte an solchen Werken.

(8) Sollte der Geltungsbereich der für öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive geltenden Ausnahme in Bezug auf nachstehende Punkte präzisiert werden?

(a) Formatänderungen,

(b) Zahl der Kopien, die im Rahmen dieser Ausnahme angefertigt werden dürfen,

(c) Einscannen ganzer Bibliotheksbestände.

Nein.

Im deutschen Urheberrechtsgesetz sind die Ausnahmen bereits ausreichend geregelt. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG gestattet die Anfertigung von Archivkopien, worunter auch Formatänderungen zu verstehen sind. Diese Regelung steht im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 c der Richtlinie 2001/29/EG. § 52b UrhG gestattet die interne Nutzung gemäß der Vorgabe in Art. 5 Abs. 3 n der Richtlinie.

(9) Sollte in den einschlägigen Rechtsvorschriften geklärt werden, ob das Einscannen von Werken aus Bibliotheksbeständen mit dem Ziel, ihren Inhalt über das Internet durchsuchbar zu machen, über den Geltungsbereich der derzeitigen Ausnahmen hinausgeht?

Ja.

Die derzeitige Regelung in Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 und § 52b UrhG lässt die unterdessen weit fortgeschrittene Online-

Vernetzung der Gesellschaft außer Acht. Der nicht zulässige Remote-Zugriff auf Bibliotheksbestände behindert Bildung und Wissenschaft. Distance Learning ist nicht möglich. Nur eine äußerst geringe Anzahl von Verlagen ermöglicht den Online-Zugriff auf einzelne Aufsätze, Buchkapitel oder Dokumente aus dem jeweiligen Verlagsprogramm. Selbst ein kommerzielles Projekt wie Google Book Search kann sich nur auf Bibliotheksbestände stützen. Kein digitales Verlagsarchiv kann die Fülle an Informationen bieten, über die jede mittlere Universitätsbibliothek in ihrem Bestand verfügt.

(10) Ist in Bezug auf verwaiste Werke eine Legislativmaßnahme der Gemeinschaft erforderlich, die über die Empfehlung 2006/585/EG der Kommission vom 24. August 2006 hinausgeht?

Ja.

Die Empfehlung der Kommission 2006/585/EG vom 24. August 2006 setzt sich zum Ziel, das kulturelle Erbe in Europa für die Öffentlichkeit online zugänglich zu machen. Eine vernünftige Realisierung dieses Ziels erfordert Massendigitalisierung. Die Frage der Massendigitalisierung ist jedoch im „*Final Report on Digital Preservation, Orphan Works and Out-of-Print Works*“, sowie im „*Memorandum of Understanding on Orphan Works*“ überhaupt nicht angesprochen. Selbst im eng umgrenzten Zusammenhang des Memorandums, nämlich der Digitalisierung einzelner Werke, wird Bibliotheken keinerlei Rechtsicherheit geboten.

Das Grünbuch stellt fest: „*Die Einzelheiten sollen auf nationaler Ebene festgelegt werden. Die meisten Mitgliedstaaten verfügen noch nicht über eine rechtliche Regelung in diesem Bereich.*“ Es bleibt unklar, wie dieses Ziel verwirklicht werden sollte. Die Mitgliedstaaten könnten höchstens Zuflucht zu Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2001/29/EG nehmen und Lizenzsysteme einrichten. Damit würden Verwertungsgesellschaften aber immer noch nicht über die notwendigen Rechte verfügen. Viele

Mitgliedsstaaten lehnen eine solche Lösung ab. Deshalb bleibt eigentlich als der einzig gangbare Weg nur noch die Einführung einer neuen Schranke in das Urheberrecht, um das Problem der verwaisten Werke in den Griff zu bekommen. Dies sollte sowieso geschehen, um das Vervielfältigen und öffentlich Zugänglichmachen von – hauptsächlich unveröffentlichten – Werken zu gestatten, für die es sowieso keine lizenzvertragliche Lösung geben kann.

(11) Wenn ja, sollte dann die Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2001 geändert oder ein eigenständiger Rechtsakt erlassen werden?

Die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 muss sowieso geändert werden. Es bietet sich deshalb an, alle Änderungen hier vorzunehmen.

(12) Wie sollten die grenzübergreifenden Aspekte, die sich im Zusammenhang mit verwaisten Werken stellen, in Angriff genommen werden, um die EU-weite Anerkennung der Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

Es sollte eine verbindliche Legislativmaßnahme mit Normcharakter erlassen werden, um die Benutzung einer in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig erstellten Vervielfältigung auch in einem anderen Mitgliedsstaat zu ermöglichen. Diese Frage reicht über das Problem der verwaisten Werke hinaus, weil sie ein zentrales Thema der effektiven Entwicklung der Wissensgesellschaft in der EU berührt.

(13) Sollten Menschen mit Behinderungen Lizenzvereinbarungen mit Verlagen schließen, um einen besseren Zugang zu geschützten Werken zu erhalten? Wenn ja, welche Formen der Lizenzierung wären am besten geeignet? Gibt es

bereits Lizenzierungsmodelle, die darauf abzielen, behinderten Menschen den Zugang zu geschützten Werken zu erleichtern?

Nein.

Aus den oben bereits beschriebenen Gründen sind Lizenzvereinbarungen abzulehnen. Vielmehr sollte die Schranke in Art. 5 Abs. 3 b der Richtlinie 2001/29/EG verbindlich sein. Damit wäre ein wichtiger Schritt getan, um behinderten Menschen die gleichen Bedingungen bei Zugang zu Information zu bieten. Europäische Kommission, Rat und Parlament haben dafür zu sorgen, dass die immer noch bestehende Diskriminierung Behinderter endlich beendet wird. Erwägungsgrund 43 der Richtlinie fordert dies explizit.

(14) Sollte verbindlich vorgeschrieben werden, geschützte Werke in einem bestimmten behindertengerechten Format zur Verfügung zu stellen?

Nein.

Die Wahl des Formats muss behinderten Menschen selbst entsprechend der individuellen Behinderung freigestellt werden. Vgl. auch Erwägungsgrund 43 der Richtlinie: *„Die Mitgliedstaaten sollten in jedem Fall alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um für Personen mit Behinderungen, die ihnen die Nutzung der Werke selbst erschweren, den Zugang zu diesen Werken zu erleichtern und dabei ihr besonderes Augenmerk auf zugängliche Formate richten.“*

(15) Sollte klargestellt werden, dass die derzeitige Ausnahme für Menschen mit Behinderung nicht nur für Seh- und Hörbehinderungen gilt?

Ja.

Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 b begrenzt die dort beschriebene Schranke nicht nur auf Seh- und Hörbehinderung.

(16) Wenn ja, welche anderen Behinderungen sollten für die Zwecke der Online-Wissensverbreitung in den Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung aufgenommen werden?

Alle Behinderungen, die einen Nutzer vom Zugriff auf ein Werk ausschließen, z.B auch Bewegungsbehinderungen.

(17) Sollte in den nationalen Rechtsvorschriften klargestellt werden, dass Personen, die die Ausnahme für behinderte Menschen in Anspruch nehmen können, nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet werden sollten, wenn sie ein Werk zur Übertragung in ein behindertengerechtes Format nutzen?

Ja!

Die für Europa ziemlich einzigartige Vergütungsregelung in Deutschland (§ 45a Abs. 2 UrhG) führt dazu, dass mangels ausreichender öffentlicher Mittel heutzutage weniger Medien behindertengerecht aufbereitet werden können als vor 2003. Die Regelung steht in deutlichem Widerspruch zum Prinzip der Sozialpflichtigkeit von Eigentum (Art. 14 Grundgesetz). Es ist in hohem Maße ethisch verwerflich, Behinderten auch noch die Kosten aufzubürden, sobald Medien in ein für sie geeignetes Format übertragen werden. Wenn Rechteinhaber aus der Behinderung ihrer Mitmenschen einen finanziellen Gewinn erzielen, muss das als eine Schande für eine Kulturnation gesehen werden.

(18) Sollte die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken eine Ausnahme vom Datenbank- und Sui-generis-Schutz speziell für Menschen mit Behinderung vorsehen?

Ja.

Gemäß der Formulierung des § 45a UrhG ist dies in Deutschland nicht nötig. Nach diesem Beispiel sollte Art. 5 Abs. 3 b der Richtlinie verbindlich werden, um Behinderten die Nutzung von Datenbanken in gleicher Weise wie die Nutzung von sonstigen Werken zu ermöglichen.

(19) Sollte die Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft Lizenzregelungen mit den Verlagen treffen, um den Zugang zu geschützten Werken zu Unterrichts- oder Forschungszwecken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle, die die Online-Nutzung geschützter Werke für Unterrichts- oder Forschungszwecke ermöglichen?

Nein!

Die Regelung in Art. 5 Abs. 3 a der Richtlinie 2001/29/EG lässt zusätzliche Lizenzverträge als völlig unnötig erscheinen.

Eine durchschnittliche Universität in Europa muss bereits jetzt Hunderte von Lizenzverträgen mit Anbietern elektronischer Dienste abschließen. Jeder Vertrag regelt auf unterschiedliche Weise, welche Personengruppen einen Zugriff erhalten, ob und welche Inhalte ausgedruckt oder abgespeichert werden dürfen. Der bürokratische Aufwand steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum erzielten Ergebnis, denn im

konkreten Fall fehlt Forschungs- und Bildungseinrichtungen jegliche Rechtssicherheit, weil die Fülle der Lizenzbestimmungen nicht mehr zu überblicken ist. Deshalb sind privatrechtliche Lizenzverträge völlig ungeeignet für die Bedürfnisse der Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft.

Die meisten Lizenzverträge setzen sich außerdem über gesetzliche Schranken hinweg. Es stellt sich deshalb die grundsätzliche Frage, wozu der Gesetzgeber eigentlich noch gesetzliche Schranken im Urheberrecht in Kraft setzt, wenn diese als dispositives Recht jederzeit durch Lizenzverträge obsolet werden können.

In Deutschland bietet der Subito-Rahmenvertrag³ ein besonders drastisches Beispiel dafür, wie Lizenzverträge zum Nachteil für Bildung und Wissenschaft reichen können. In diesem Vertrag werden durchweg die wirtschaftlichen Interessen der Verlagsseite berücksichtigt, gleichzeitig die Belange von Autoren, Bildung, Wissenschaft und deren Dienstleister Bibliothek komplett negiert.

(20) Sollte die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme präzisiert und um moderne Formen des Fernlernens erweitert werden?

Ja.

³ Rahmenvertrag zwischen SUBITO. DOKUMENTE AUS BIBLIOTHEKEN E.V. und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, nebst Nachtrag.

Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass die Wissenschaftsverlage eine Monopolstellung haben. Kein für Bildung und Wissenschaft relevantes Werk kann durch ein beliebiges anderes ersetzt werden. Im Bildungs- und Wissenschaftsbereich kooperieren die beteiligten Einrichtungen über Grenzen hinweg. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass die entsprechenden Ausnahmen und Schranken harmonisiert werden. Wenn Fernlernen in Europa optimal funktionieren soll, dann müssen Lernmaterialien grenzüberschreitend zugänglich sein. Die Wichtigkeit dieses Prinzips ist bereits in der Antwort auf Frage 12 betont worden

In diesem Zusammenhang sei ferner betont, dass der Versand digitaler Kopien durch Bibliotheken ausdrücklich und ohne weitere Einschränkungen erlaubt werden sollte. Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2001/29/EG hindert Bibliotheken an einer für die Informationsgesellschaft angemessenen Dienstleistung.

(21) Sollte klargestellt werden, dass die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme nicht nur für Materialien gilt, die in Klassenräumen oder Bildungsstätten verwendet werden, sondern auch deren Verwendung zu Hause zu Studienzwecken einschließt?

Ja.

Das moderne Büro ist digital. Zwar kommt ein Büro nicht gänzlich ohne Papier aus, aber alle Dokumente basieren auf einem elektronischen Original. Dokumente kommen über E-Mail, über die elektronischen Ressourcen einer Bibliothek und aus anderen Quellen im Internet. Wenn überhaupt noch Dokumente auf Papier existieren, so werden sie oft eingescannt und digital archiviert. Das digitale Büro existiert aber nicht nur in Firmen und Behörden mit umfassender IT-Ausstattung. Heutzutage ist eigentlich jeder Arbeitsplatz digital. Als Basisausstattung benötigt er nur noch einen Com-

puter mit Internet-Zugang. Jeder Mensch mit einem Notebook trägt seinen Arbeitsplatz mit sich herum.

Das bedeutet: das Büro befindet sich da, wo der Computer ist. Man kann in einem Gebäude arbeiten, in einem Bus oder Flugzeug, auf dem Weg zur Arbeit oder zu einer Konferenz, oder schlicht zuhause. Dies gilt für einen Angestellten, einen Forscher, einen Studenten – und immer mehr auch für ein Schulkind.

Das digitale Büro ist Realität – innerhalb der EU und mehr oder weniger im Rest der Welt – ohne Rücksicht darauf, ob das geltende Recht dies unterstützt oder nicht. Der Gesetzgeber sollte diese Tatsache sehen und seine Gesetzgebung entsprechend anpassen.

(22) Sollte es hinsichtlich der Länge der Werksauszüge, die vervielfältigt oder für Unterrichts- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden können, verbindliche Mindestvorschriften geben?

Nein.

Die Länge von Werksauszügen, die vervielfältigt oder für Unterrichts- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden, sollte allein vom beabsichtigten Zweck abhängen. Da die Umstände des Gebrauchs überaus verschiedenartig sein können, ist es unmöglich, angemessene Längen zu definieren.

(23) Sollte es eine verbindliche Mindestanforderung im Hinblick darauf geben, dass die Ausnahme sowohl für den Unterricht als auch für die Forschung gilt?

Ja.

Der Unterricht an höheren Bildungseinrichtungen beruht auf Forschung. Im digitalen Zeitalter können Studenten mit Leichtigkeit auf Informationsmaterial zugreifen, das in früheren Zeiten als Forschungsmaterial bezeichnet wurde. Deshalb muss die Ausnahme sowohl Unterricht, als auch Forschung umfassen.

(24) Sollten genauere Vorschriften im Hinblick darauf erlassen werden, welche Handlungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zulässig bzw. unzulässig sind?

Nein.

Besonders die bestimmungsgemäße Nutzung eines Werkes darf im Interesse von Bildung und Wissenschaft nicht dem Urheberrecht unterfallen. Dies hatte z.B. der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) für analoge Medien entschieden: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. 10. 1990 (BGHZ 112, 264-278): *"Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms."* Diese Regelung ist auf digitale Werke auszuweiten.

(25) Sollte die Richtlinie um eine Ausnahme für von Nutzern geschaffene Inhalte erweitert werden?

Ja.

Es sollte ein Schutz für alle Open Access / Open Source Projekte wie Wikipedia, Freeware etc. geben, damit sie nicht durch kommerzielle Interessen dem freien Zugriff entzogen werden können.

Bibliothek & Information Deutschland (BID)

Barbara Lison, Präsidentin

24. November 2008

(Die BID-Stellungnahme wurde inhaltlich erarbeitet von Dr. Harald Müller)